



Satzung des TSV Kareth-Lappersdorf e.V.

Präambel: Der im Jahre 1927 durch Zusammenschluss zweier Arbeiter-Sportvereine gegründete "Freier Turn- und Sportverein Kareth-Lappersdorf" wurde nach der Unterbrechung zwischen 1939 und 1945 unter dem Namen "Turn- und Sportverein (TSV) Kareth-Lappersdorf" weitergeführt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Turn und Sportverein (TSV) Kareth-Lappersdorf e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lappersdorf und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg unter der Nummer VR 272 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er steht damit im Dienst der allgemeinen Sport- und Jugendpflege des Marktes Lappersdorf. Der Verein fördert im Rahmen seines Sportbetriebes den Behinderten- und Rehabilitationssport.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

(1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt derzeit durch die Ausübung der Sportarten

- Eisstock
- Fitness & Turnen
- Fußball
- Herzsport
- Judo
- Karate
- Kegeln
- Leichtathletik
- Männerturnen
- Rock ,n´ Roll
- Schach
- Schützen
- Skisport
- Tennis
- Tischtennis
- Trampolinturnen
- Volleyball

sowie bei Bedarf weiterer vom BLSV anerkannter Sportarten.

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(8) Vom geschäftsführenden Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

(9) Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Vereinsausschusses, Abteilungsleiter u.a. – können für Ihre Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale des § 3 Nr. 26 a EStG erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft der geschäftsführende Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach Gegenzeichnung der Anmeldung durch den jeweiligen Abteilungsleiter. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.

(3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss.

(4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

(5) Ehrenmitglieder werden durch den Vereinsausschuss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ernannt. Näheres regelt die Ehrenordnung.

(6) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt die vorliegende Satzung sowie alle durch die Organe des Vereins satzungsgemäß erlassenen Vorschriften und Regelungen an.

(7) Jedes Mitglied kann allen Abteilungen im Rahmen der durch die Vereinsorgane beschlossenen Regelungen und Beschränkungen beitreten und sich sportlich betätigen.

(8) Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr besitzt das aktive Wahlrecht und das passive Wahlrecht zu den Institutionen jener Abteilungen, denen es als ordentliches Mitglied angehört. Das passive Wahlrecht zum Vorstand erfordert Volljährigkeit. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.

(9) Jedes Mitglied, das Mitglied in mindestens einer zum BLSV gemeldeten Abteilung ist, genießt den Versicherungsschutz und alle Rechte, die sich aus der Meldung zum BLSV ergeben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich bis spätestens 01.12. eines Geschäftsjahres zu erklären und wird zum darauffolgenden 31.12. dieses Jahres rechtswirksam.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,

a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,

b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,

c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,

d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,

e) wenn das Mitglied Beschädigungen an Anlagen und Einrichtungen des Vereins mutwillig verursacht,

f) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig.

Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsinternen, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

(5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

(6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Absatz 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

- a) Verweis
- b) Ordnungsgeld, das der Vereinsausschuss in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei 25,- €.
- c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört
- d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.

(7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) in Form eines Grundbeitrages zu leisten. Dieser ist im Voraus jährlich zu entrichten. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Näheres regelt die Finanzordnung.

(2) Die Höhe des Grundbeitrages wird vom Vereinsausschuss festgesetzt; er darf nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

(3) Abteilungsbeiträge können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch den Vereinsausschuss. Sie werden gemeinsam mit dem Grundbeitrag per Lastschrift eingezogen.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

(5) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

(6) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag halbjährlich berechnet.

§ 8 Vereinsordnungen

(1) Der Verein gibt sich folgende Verordnungen:

1. Wahlordnung
2. Jugendordnung
3. Finanzordnung
4. Ehrenordnung

(2) Für den Erlass und die Änderung der Wahl-, Jugend- und Finanzordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig.

(3) Für den Erlass und die Änderung der Ehrenordnung ist der Vereinsausschuss zuständig.

§ 9 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung
- die Abteilungsführungen
- die Organe der Jugendarbeit

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand arbeitet als

1. geschäftsführender Vorstand besteht aus dem

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- und dem Geschäftsführer

2. Gesamtvorstand besteht aus dem

- geschäftsführenden Vorstand
- Hauptkassier
- Schriftführer
- Vereinsjugendleiter
- sowie Mitgliedern des Vereins, die der geschäftsführende Vorstand zur Wahrnehmung wichtiger Aufgaben des Vorstandes ermächtigt hat.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

(3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende repräsentieren den Verein und vertreten dessen Interessen nach außen.

(4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes gemäß Absatz 1 Nr. 2 haben das Recht, an allen Sitzungen der Vereinsorgane beratend teilzunehmen.

(5) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere:

1. die Beratung aller Fragen, die sich aus der Leitung des Vereins ergeben;
2. die Vorbereitung wichtiger Beschlüsse des Vereinsausschusses.

(6) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. Abweichend hiervon wird die Wahl der Organe der Jugendarbeit in der Jugendordnung geregelt.

(7) Wiederwahl ist möglich.

(8) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines mit Ausnahme der Abteilungen wahrnehmen.

(9) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins und bereitet die notwendigen Beschlüsse vor. Er sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse.

(10) Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes beruft und leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes.

(11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(12) Der geschäftsführende Vorstand erlässt für den Gesamtvorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan. Diese Geschäftsordnung regelt insbesondere die für den Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art erforderliche Anzahl von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.

(13) Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes richtet sich nach § 4 der Satzung.

(14) Vorstandsmitglieder nach § 10 Absatz 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 11 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Vorstandes
- den Abteilungsleitern

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

(2) Ist ein Abteilungsleiter verhindert, wird die Abteilung durch ein vom Abteilungsleiter bestimmtes Mitglied der Abteilungsführung mit Stimmrecht vertreten. Sofern keine Abteilungsführung gewählt ist, wird die Abteilung durch einen kommissarischen Abteilungsleiter mit Stimmrecht vertreten. Ist ein Abteilungsleiter Mitglied der Vorstandschaft des Hauptvereins, wird das Stimmrecht der Abteilung vom stellvertretenden Abteilungsleiter wahrgenommen.

(3) Als nicht stimmberechtigte Mitglieder können die Mitglieder des Vereins, die der geschäftsführende Vorstand zur Wahrnehmung wichtiger Aufgaben des Vorstandes gemäß § 10 Absatz 1 Nr.2 der Satzung ermächtigt hat und die Stellvertreter der Abteilungsleiter an den Ausschusssitzungen teilnehmen. Bei besonderen Tagesordnungspunkten kann der Vereinsausschuss auf Antrag eines Abteilungsleiters ein weiteres Mitglied der Abteilung mit Rederecht zulassen.

(4) Der Vereinsausschuss tritt monatlich zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Geschäftsführer, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

(5) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand sowie alle für den Verein wichtigen Fragen. Insbesondere entscheidet er über die Gründung neuer und die Auflösung oder den Zusammenschluss bestehender Abteilungen, setzt die Höhe der Grundbeiträge fest und bereitet die Mitgliederversammlung vor und bestimmt den Wahlausschuss im Sinne der Versammlungsordnung. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

(6) Zu den monatlich stattfindenden Ausschusssitzungen ist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu laden. Ergänzungen der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung des Ausschusses zu Beginn der Sitzung. Soll der Grundbeitrag (bzw. ein Abteilungsbeitrag) geändert werden, muss der Vorschlag des Vorstandes (bzw. der Abteilungsführung) in das Einladungsschreiben aufgenommen werden.

(7) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(8) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und zu den Akten zu nehmen. Einwände gegen eine Niederschrift sind in die Niederschrift der folgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr und zwar im Frühjahr statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

1. bei Ersatzwahlen für Ausscheidende Vorstandsmitglieder
2. wenn die Mehrheit der Abteilungsleiter oder
3. wenn 5 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragen
4. bei drohender Auflösung des Vereins.

(3) Regelmäßige Gegenstände der Beratung bzw. der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Angelegenheiten:

- der Tätigkeitsbericht des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassen- und Kassenprüfungsberichtes
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

(4) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben, das auch in der Vereinsinformation abgedruckt werden kann, gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

(5) Jedes Mitglied kann Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung bis acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einreichen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zulassung der eingereichten Anträge zu Beginn der Versammlung. In der Mitgliederversammlung vorgebrachte Anträge können vom Versammlungsleiter als sachdienlich zugelassen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, wird mit gleicher Tagesordnung zu einer weiteren Mitgliederversammlung am selben Tag zu einem späteren Zeitpunkt eingeladen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert ebenfalls die Zustimmung von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(9) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(11) Einzelheiten über den Ablauf von Wahlen in der Mitgliederversammlung sind in der Wahlordnung geregelt.

§ 13 Kassenprüfung

(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Sonderprüfungen sind möglich.

(3) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 14 Abteilungen

(1) Die Abteilungen regeln den Sportbetrieb und die dazu notwendige Verwaltung in eigener Verantwortung, soweit diese Satzung nicht die Zuständigkeit des Vorstandes oder eines anderen Organs des Vereins vorsieht.

(2) Die Abteilungsführung besteht aus dem Abteilungsleiter, dem Stellvertreter, dem Kassier, dem Schriftführer und dem Jugendleiter. Der erweiterten Abteilungsführung können durch Beschluss der Abteilungsversammlung die Übungsleiter und andere mit ständigen Aufgaben betraute Mitglieder angehören.

(3) Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB. Seine Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm übertragene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt.

(4) Verbindlichkeiten, die 500,00 € übersteigen, dürfen nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes eingegangen werden. Die Verbindlichkeiten dürfen insgesamt das Abteilungsguthaben nicht überschreiten. Abteilungsführungen müssen vor Beginn des Rechnungsjahres dem geschäftsführenden Vorstand einen detaillierten, verbindlichen Finanzplan vorlegen. Der geschäftsführende Vorstand stimmt dann durch Anerkennung dieses Finanzplanes allen Einzelverbindlichkeiten der Abteilungsführung zu, die durch diesen Finanzplan abgedeckt sind.

(5) Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung in der Mitgliederversammlung, im Vereinsausschuss und gegenüber dem Vorstand. Er beruft und leitet die Abteilungsversammlung.

(6) Ist der Abteilungsleiter verhindert, die Interessen der Abteilung im Vereinsausschuss zu vertreten, bestimmt er ein Mitglied der Abteilungsführung als Vertreter.

(7) Soweit eine erweiterte Abteilungsführung besteht, obliegen dem Abteilungsleiter alle Aufgaben, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

(8) Der erweiterten Abteilungsführung obliegt die Leitung der Abteilung, insbesondere die Bewilligung der Ausgaben und die Durchführung der Beschlüsse der Abteilungsversammlung.

(9) Jährlich mindestens einmal ist eine Abteilungsversammlung einzuberufen, die den Kassenbericht entgegennimmt und anerkennt.

Eine Abteilungsversammlung ist auch einzuberufen:

1. wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung eine solche beantragen;
2. zur Festsetzung der Höhe des Abteilungsbeitrages bzw. abteilungsinterner Gebühren oder Umlagen;
3. bei Wahlen bzw. Ersatzwahlen der Mitglieder der Abteilungsführung.

(10) Weigert sich ein Abteilungsleiter, gemäß Absatz 9 eine Abteilungsversammlung einzuberufen, so kann diese vom Vorstand des Vereins angesetzt werden.

(11) Für die Durchführung der Abteilungsversammlung, für deren Beschlussfassung und für die Wahlen gelten die Vorschriften des § 12 sowie die Wahlordnung sinngemäß.

(12) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von drei Jahren.

(13) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 15 Vereinsjugend

(1) Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.

(2) Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 16 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, bei Minderjährigen die Daten eines Erziehungsberechtigten in gleichem Umfang.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 18 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Einberufung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vereinsausschuss mit 3/4-Mehrheit beschlossen hat
- b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) In dieser Versammlung müssen 50 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(4) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an den Markt Lappersdorf.

§ 19 Sprachregelung

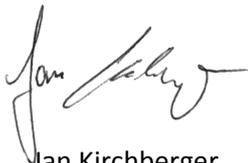
Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Die ursprüngliche Satzung wurde bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 11. April 1975 in Lappersdorf beschlossen und in den Mitgliederversammlungen am 11. Juni 1983, 12. März 1993, 22. März 1996, 8. März 2002, 4. März 2005, 27. März 2009 und am 25. März 2011 ergänzt.

(2) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16. März 2012 neu gefasst und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Neufassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Lappersdorf, den 16.03.2012



Jan Kirchberger
(Vorsitzender)



Thomas Kiergaßner
(stellv. Vorsitzender)



Dr. Markus Brunnbauer
(Geschäftsführer)